

Der Kreisgerichtsdirektor ist für die gesamte Arbeit des Gerichts verantwortlich. Er muß seine Mitarbeiter einschätzen und in ihrer Arbeit anleiten können. Der Direktor muß den Überblick über die Rechtsprechung des Gerichts haben. Er hat dafür zu sorgen, daß sich alle Mitarbeiter um ihre weitere Qualifizierung bemühen, daß um eine Verbesserung der Verwaltungsarbeit und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel gerungen wird. Der Direktor als Leiter bedarf des Überblicks über die Struktur des Kreises, über die politischen Schwerpunkte, über den ideologischen und organisatorischen Zustand des Gerichts. Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß das Kreisgericht mit allen staatlichen Dienststellen und den für die politische Arbeit im Kreisgebiet verantwortlichen Stellen gut zusammenarbeitet. Auch der Stellvertreter des Direktors muß über alle Angelegenheiten informiert sein.

Die Arbeit der Geschäftsstelle hat große Bedeutung für die termingerechte Bearbeitung der Straf- und Zivilsachen. Dabei erledigt der Sekretär in eigener Verantwortlichkeit eine Reihe von Aufgaben, die eng mit der Rechtsprechung zusammenhängen. Hierzu gehören z. B. das Unterschreiben und Siegeln der Urteilsausfertigungen, das Erteilen vollstreckbarer Ausfertigungen der Urteile, die Bearbeitung des Mahnverfahrens (Zahlungsbefehle) und das selbständige Tätigwerden im Vollstreckungsverfahren wie z. B. beim Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Der Sekretär kann im Rahmen seiner Aufgaben Zeugen vernehmen und auch vereidigen, Ordnungsstrafen verhängen usw. Eine sehr wichtige Tätigkeit des Sekretärs ist die Aufnahme von Klagen, Rechtsmitteln usw. Man spricht hier von der Rechtsantragsstelle. Ihre Tätigkeit besteht darin, dem Bürger zu helfen, seine Klagen, Berufungen oder Beschwerden in der erforderlichen Form abzugeben. Gleichzeitig wird damit die richterliche Arbeit im Prozeß erleichtert, wenn bereits in der Rechtsantragsstelle weitgehend Wesentliches und Unwesentliches getrennt werden.

Regelmäßige Dienst- und Arbeitsbesprechungen, die staatspolitische Schulung, die richtige Verteilung der Schreibarbeiten usw. gehören zur Organisation der Arbeit des Kreisgerichts. Im einzelnen kann hierauf nicht weiter eingegangen werden.

d) Die Rechtsauskunftsstelle

Bei jedem Kreisgericht ist eine Rechtsauskunftsstelle zu bilden (§ 44 GVG). Sie steht unter persönlicher Verantwortung des Direktors und ist stets mit einem Richter zu besetzen. In großem Umfang nehmen auch die Schöffen an der Arbeit der Rechtsauskunft teil.

Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen ist es, den um Beratung nachsuchenden Werkträgern Hinweise auf die rechtliche Lage der Dinge zu geben, die vorgebracht werden. Den Rechtssuchenden wird der Weg gezeigt, wie sie ihr Recht durchsetzen können. In der Rechtsberatung bringt die Bevölkerung nicht selten auch Beschwerden vor, die die Arbeit des Gerichts oder anderer staatlicher Organe betreffen. Diese Beschwerden sind nach den entsprechenden Bestimmungen sorgsam zu bearbeiten.

Die Mehrzahl der Rechtsauskünfte betreffen Fragen des Zivilrechts, insbesondere Mietsachen, und familienrechtliche Fragen. Dabei lernt der Richter die Sorgen kennen, mit denen sich viele Menschen beschäftigen. Der Richter kann ihnen den Weg zur Lösung zeigen und das festigt die Verbindung zwischen dem Gericht und der Bevölkerung. Wichtig ist, daß der Richter nicht formal die Rechtsauskünfte erteilt, sondern sich wirk-